



Mitteilung des Schulamtes für die Stadt Bielefeld zum Stand des Gemeinsamen Lernens (GL) an Bielefelder Grundschulen im Schuljahr 2017/18

Im Schuljahr 2017/18 wird GL an den folgenden neunzehn Grundschulen in Bielefeld angeboten:

- ✚ GS Eichendorffschule
- ✚ GS Vogelruthschule
- ✚ GS Am Homersen
- ✚ GS Martinschule
- ✚ GS Volkeningschule
- ✚ GS Sudbrackschule
- ✚ GS Astrid-Lindgren-Schule
- ✚ GS Ubbedissen
- ✚ GS Bültmannshofschule
- ✚ GS Rußheideschule
- ✚ GS Bahnhofschule
- ✚ GS Dreekerheide
- ✚ GS Quelle
- ✚ GS Hans-Christian-Andersen
- ✚ GS Plaß (eingerrichtet zum Schuljahr 2015/16)
 - GL im Aufbau, derzeit in Klassen1 bis 3
- ✚ GS Brake (GL eingerichtert zum Schuljahr 2015/16)
 - GL im Aufbau, derzeit in Klassen1 bis 3
- ✚ GS Stieghorst (GL eingerichtert zum Schuljahr 2015/16)
 - GL im Aufbau, derzeit in Klassen1 bis 3
- ✚ GS Milse (GL eingerichtert zum Schuljahr 2016/17)
 - GL im Aufbau, derzeit in Klassen1 bis 2
- ✚ GS Bückardt (GL eingerichtert zum Schuljahr 2016/17)
 - GL im Aufbau, derzeit in Klassen1 bis 2

In den genannten Schulen werden im **Schuleingang** in der Regel fünf bis sechs Kinder mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf aufgenommen. Je nach Förderschwerpunkt

werden diese Schülerinnen und Schüler nach den Richtlinien und Lehrplänen der allgemeinen Schule oder aber nach den dem jeweiligen Förderschwerpunkt zugrundeliegenden Richtlinien und Lehrplänen gefördert.

Somit standen zum Schuljahresbeginn für Einschulungskinder mit sonderpädagogischen Förderbedarfen max. 114 Plätze im GL der genannten Grundschulen zur Verfügung.

Nach den Regelungen des 9. Schulrechtsänderungsgesetzes hat jedes Kind einen Rechtsanspruch auf einen Schulplatz im Gemeinsamen Lernen, es sei denn die Eltern wünschen sich für Kind eine Förderschule als geeigneten Förderort.

Ein Antrag auf einen Platz im Gemeinsamen Lernen ist somit nicht mehr erforderlich, da die allgemeine Schule der Regelförderort ist.

Im Schulamt für die Stadt Bielefeld wurden zum Einschulungstermin 01.08.2017 insgesamt 191 Verfahren zur Feststellung eines sonderpädagogischen Unterstützungsbedarfes nach der Verordnung über die sonderpädagogische Förderung, den Hausunterricht und die Schule für Kranke (Ausbildungsordnung gem. § 52 SchulG - AO-SF) durchgeführt. In 20 Fällen wurde kein Förderbedarf festgestellt. Somit waren für 171 Schulanfänger Beschulungsvorschläge nach § 19 Abs. 5 SchulG NRW zu erarbeiten.

Im Rahmen einer Koordinierungskonferenz im April 2017 wurde in Kooperation mit den GL-Schulen der Primarstufe und dem Schulträger, unter Einbeziehung des Elternwunsches und dem Fokus auf eine möglichst wohnortnächste Beschulung, für jedes Kind ein Beschulungsvorschlag erarbeitet.

Im Ergebnis konnten so 65 Kinder entsprechend dem Wunsch der Eltern in das Gemeinsame Lernen der Primarstufenschulen empfohlen werden. In insgesamt 99 Fällen wurde von den Eltern ein Platz an einer Förderschule gewünscht. Diesen Wünschen konnte in allen Fällen entsprochen werden. In 2 Fällen konnte aufgrund des festgestellten Förderschwerpunktes (HK) dem Elternwunsch auf Einzelintegration an einer Regelschule entsprochen werden.

In einer zweiten Koordinierungskonferenz im Mai 2017 wurden Beschulungsvorschläge für insgesamt 151 Schülerinnen und Schüler erarbeitet, bei denen in den Klassen 1 – 3 erstmalig ein AO-SF-Förderbedarf festgestellt wurde. Hiervon haben sich in 32 Fällen die Erziehungsberechtigten für die Beschulung an einer Förderschule entschieden. In 104 Fällen

konnte ein Platz im gemeinsamen Lernen angeboten werden und in 14 Fällen ergab sich nach sonderpädagogischer/schulärztlicher Begutachtung kein sonderpädagogischer Unterstützungsbedarf.

Ein Kind ist zum Abschluss des Verfahrens ins Ausland verzogen.

Abschließend ist festzustellen, dass in den Eingangsklassen des Gemeinsamen Lernens der Primarstufe zum 01.08.2017 insgesamt noch 49 Plätze zur Verfügung stehen. Diese Plätze laufen hier nicht ins Leere, sondern werden in den kommenden Schuljahren zwingend benötigt für z. B. Kinder, bei denen in der Schuleingangsphase (Klassen 1 und 2) bzw. im dritten Jahr der Schuleingangsphase ein sonderpädagogischer Unterstützungsbedarf festgestellt wird oder für neu zugezogene Schülerinnen und Schüler. Vorrangiges Ziel in diesen Fällen ist es, den Kindern eine wohnortnahe Beschulungsmöglichkeit anbieten zu können und einen Schulwechsel möglichst zu vermeiden.